

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren „Klärwerk“;

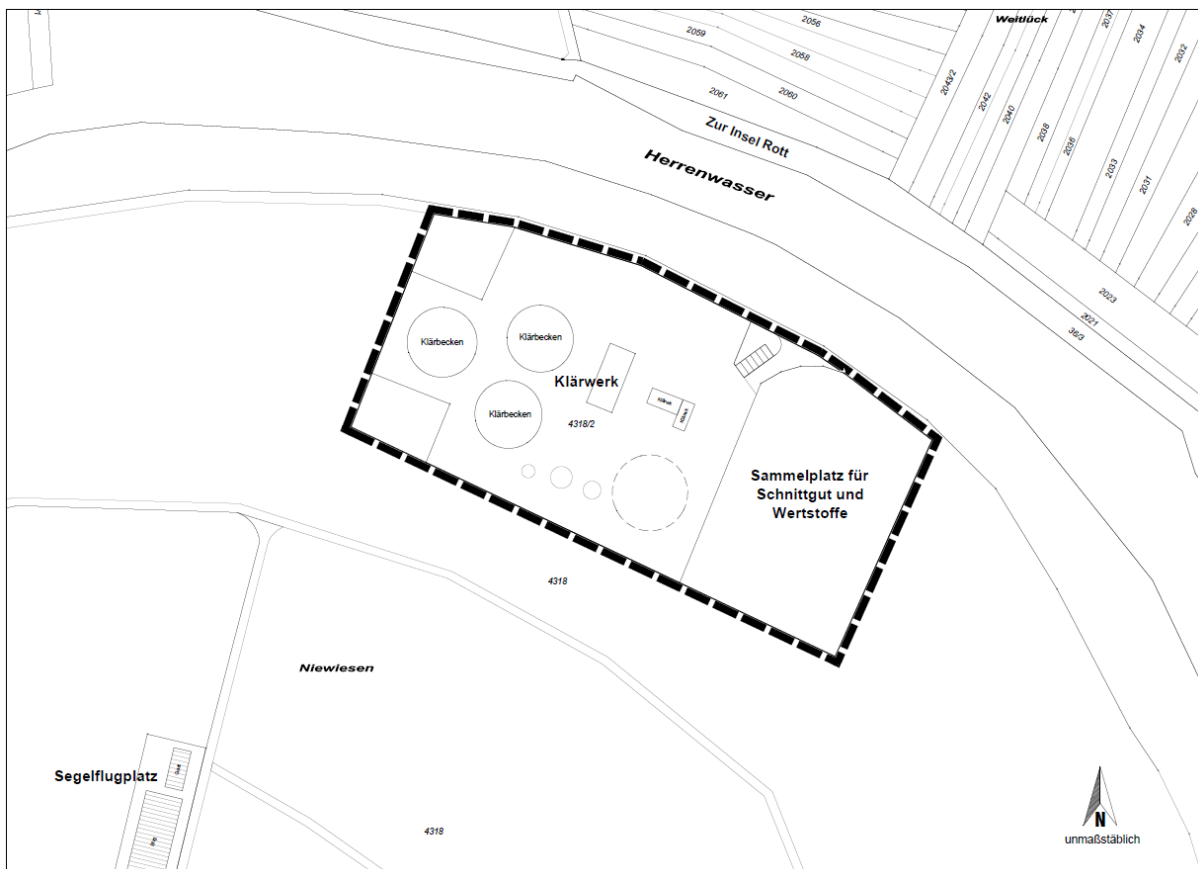
Billigung des Entwurfs und erneute beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 25.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Klärwerk“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB.

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten den Entwurf zum Bebauungsplan „Klärwerk“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der Offenlage sind Rückmeldungen eingegangen, deren Inhalte die Modifizierung des Planwerks erforderten. Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 die erneute beschränkte Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Beteiligung wird zeitlich sowie inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfs beschränkt. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten und ergänzten Inhalten zugelassen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Flst. Nr. 4318/2 und ein Teilstück der Flst. Nr. 4318 und ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klärwerk“ (ohne Maßstab)

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der Fläche des Klärwerks und des Wertstoffhofs zukünftig auch eine Photovoltaik-Freianlage installieren und betreiben zu können.

Durch eine solche Maßnahme wird der regenerative Anteil des in der Gemeinde erzeugten und vor Ort auch verbrauchten Stroms angehoben und damit im Sinne des Klimaschutzes, global betrachtet, der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit von

10.10.2024 bis einschließlich 24.10.2024

im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, Zimmer O21) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten lauten: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.00 Uhr.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter a.hager@linkenheim-hochstetten.de oder unter 07247 802 44.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan zudem auf der Homepage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Klärwerk“ umfasst:

- Zeichnerischer Teil
- Zeichnerischer Teil mit hervorgehobenen Änderungen
- Textteil, bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen
- Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Umweltbericht
- Natura2000-Vorprüfung

Während der Auslegungsfrist können nur zu den geänderten und ergänzten Inhalten Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf rot markiert und bestehen im Einzelnen:

Zeichnerischer Teil:

1. Anpassung der maximal zulässigen Höhen innerhalb der Anfluggrundlinie

A Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Nr. 2.2, Höhe der baulichen Anlagen

B Hinweise:

1. Nr. 2, Bodenschutz
2. Nr. 5, Belange des Hochwasserschutzes

Die Rückmeldungen sollen elektronisch an a.hager@linkenheim-hochstetten.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der oben genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Linkenheim-Hochstetten, den 27.09.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Möslang', is written over a horizontal line. The signature is enclosed in a thin black rectangular border.

Michael Möslang

Bürgermeister